



(SIEGEL)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 24 (6) BBAUG. VOM 0.10.1978 BIS 17.1978 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 18.20.10.78 ORTSÜBLICH BEKANNTGEACHT. DIE LSG WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 16.10.78 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT

FORCHHEIM, DEN 18. SEP. 1978

ERBÜRGERMEISTER

W. Völk



DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSSE DES STADTRATES VOM 2.8.79 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 19 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

FORCHHEIM, DEN 19.9.79

ERBÜRGERMEISTER

W. Völk



(SIEGEL)

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 05.12.79 NR. 430-5044/1-8/79 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT

Regierung von Oberfranken
BAYREUTH, DEN 05.12.79

W. Völk



(SIEGEL)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 23.1.1980 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE GEREITLEGUNG SIND AM 23.1.1980 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANNTGEACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

FORCHHEIM, DEN

ERBÜRGERMEISTER

W. Völk

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT



M = 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR 4/8-2.1
(ÄNDERUNG)
FORCHHEIM OST
TEILBEREICH UM DIE STICHSTRASSE ZWISCHEN
BAYREUTHERSTR. UND KREULSTR. IN HOHE
DES HOTEL-GASTHOFES „BAYREUTHER HOF“

	DATUM	NAMEN	NACH BESCHLUSS VON
BEARBEITET	27.10.78	WALZ	
GEZEICHNET			
GEÄNDERT			

2546



DER STADTRAT HAT AM 31. 3. 1977 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS-
PLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN. **ÄNDERUNG**

FORCHHEIM, DEN 10. SEP. 1978

OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT HAT AM 19. 7. 1978 DEN BESCHLUSS, ETNEN BEBAUUNGS-
PLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FORCHHEIM, DEN 10. SEP. 1978

OBERBÜRGERMEISTER



DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 4. 7. 1978 AUFGESTELLT

FORCHHEIM, DEN 10. SEP. 1978

BAUDIREKTOR



DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 12. 7. 1978 VOM STADT-
RAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 20 (2) BBAUG. GEBILLIGT

FORCHHEIM, DEN

OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT HAT AM 12. 7. 1978 OFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DASS
DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERÄUTERUNG VON
BIS 15. 7. 1978 ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 20 (2) BBAUG. IM
STADTBAUAMT FORCHHEIM OFFENTLICH AUSLAG.

FORCHHEIM, DEN

OBERBÜRGERMEISTER



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 12. 7. 1978
VOM STADTRAT NACH § 20 BBAUG. BESCHLUSS GEFASST
ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS

FORCHHEIM, DEN

OBERBÜRGERMEISTER



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 4. 7. 1978
AUFGESTELLT. DIE TÖB WURDEN GEM. § 2 (5) BBAUG. MIT SCHREIBEN
VOM 31. 7. 1978 AN DEN PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

FORCHHEIM, DEN 10. SEP. 1978

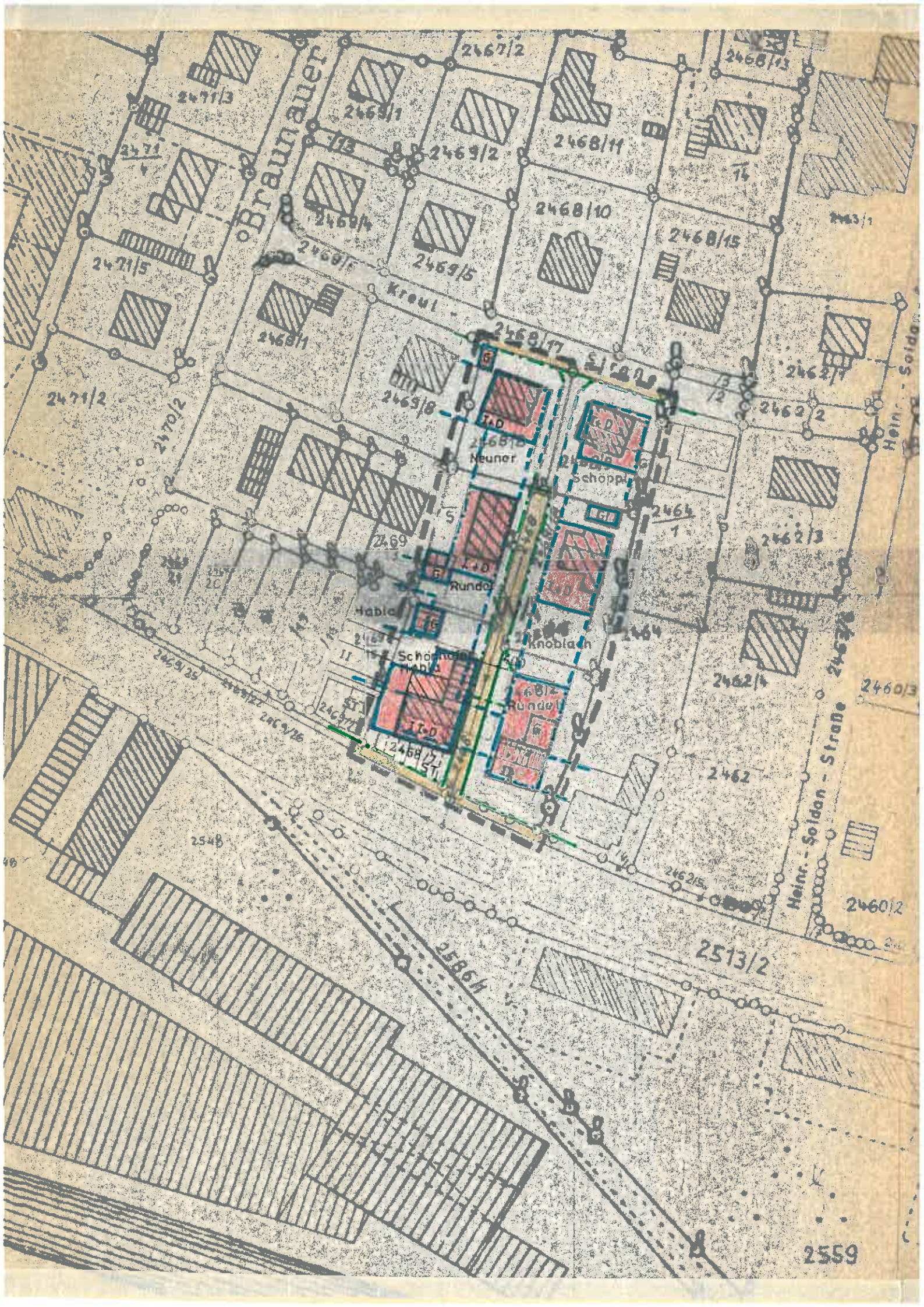
BAUDIREKTOR



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 28. 9. 78
VOM STADTRAT GEBILLIGT

FORCHHEIM, DEN 10. SEP. 1978

GRUND DES STADTRATSBESCHLUSSES
VOM 12. 7. 1977 WIRD NACH § 20 (2) BBAUG.
DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT ZUR ANHÖRUNG
GEMÄSS § 20 (2) BBAUG. IM STADTBAUAMT
FORCHHEIM OFFENTLICH AUSLAG. BETEILIGTEN
DARAN HABEN



Braunauer

Kraut

Heinr.-Söldan-Strasse

Neuner

Schöppl

Rundel

Knoblauch

Haber

Schönmaier

Rundel

2471/3

2469/1

2467/2

2468/13

2469/2

2468/11

2471/5

2469/4

2469/5

2468/10

2468/15

2469/1

2469/8

2468/17

2462/1

2471/2

2470/2

2462/2

2469

2464

2462/3

2469

2464

2462/4

2469

2462

2548

2462/5

2460/3

2586

2513/2

2460/2

2559

ZEICHENERKLÄRUNG

FÜR BEBAUUNGSPLÄNE

● - FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN BEWERTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



REINE WOHNGEBIETE



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE



MISCHGEBIETE



KERNGEBIETE



GEWERBEGEBIETE



INDUSTRIEGEBIETE



SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG



WOCHENENDHAUSGEBIETE



BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDE-DARF NACH PLANFESTSETZUNG



VERSORGNUNGSFLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HOCHSTGRENZE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ZWINGEND



UNTERGESCHOSSAUSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG



DACHGESCHOSSAUSBAU, BIS HÖCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (=GESCHOSS DARÜBERT)



TERRASSENGESCHOSS, BIS HÖCHSTENS 2/3 DER DARUNTERLIEGENDEN GRUNDFLÄCHE, ALLSEITIG MINDESTENS ZURÜCKGESETZT



GRZ - GRUNDFLÄCHENZAHL



GFZ - GESCHOSSFLÄCHENZAHL



BMZ - BAUMASSENAHL



GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLÄUFE

SONSTIGES



STELLPLÄTZE



GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (IN SATZUNG)



GARAGEN



GEMEINSCHAFTSSGARAGEN (IN SATZUNG)



TIEFGARAGEN



PARKHAUS



DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG, ARKADE



TRAFOSTATION



TANKSTELLE



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHEN-ENTWICKLUNG



MASSZAHL (METER)



GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE



FUSSWEG



ZU und AUFFAHRT IN FAHRTRICHTUNG



GEM.-FAHR-LEITUNGSRECHT BRÄUNLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT



HOCHSPANNUNGSLEITUNG



PARKPLATZ, PARKSTREIFEN



PREISERHALTENDE SICHTFLÄCHE, UMZÄUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0,60m v. OK STRASSE



FLÄCHEN FÜR AUFECHTUNGEN

BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG



BEISTEHEN-BLEIBENDE



AUFZU-HEBENDE



FESTZU-SETZENDE



BAULINIE

BAUGRENZE

SEITL. + RUCK-WERT BAUGRENZE



OFFENE BAUWEISE



GESCHLOSSENE BAUWEISE



SATTELDACH



WALMDACH



FLACHDACH



PULTDACH



MANSARDDACH



DACHNEIGUNG FLACHER ALS



DACHNEIGUNG STÄRKER ALS



DACHNEIGUNG ZWINGEND



RIEHRICHTUNG

GRÜNFLÄCHEN



ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE



GRÜNFLÄCHEN NACH FESTSETZUNG IM PLAN



BAUME ZU ERHALTEN



BAUME ZU BEPFLANZEN

B) HINWEISE



KANAL VORHANDEN



KANAL GEPLANT



BEISTEHENDE GEBÄUDE



VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER



GRUNDSTÜCKSGRENZE



VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG



FLURSTÜCKSNUMMER



HOHENSCHICHTLINIE (N.N.)

VERKEHRSFLÄCHEN



BEISTEHEN-BLEIBENDE



AUFZU-HEBENDE

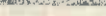


FESTZU-SETZENDE

STRASSENBE-GRENZUNGSLINIE



ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN



ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN ZU

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

A. ABSTANDSFLÄCHEN

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 1 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN. ART. 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

C. TEILWEISEN AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN

IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.